

# **Grundsatzbeschluss zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet**

der Gemeinde Rattenkirchen

in der Fassung vom 31.03.2021

## **1. Einführung / Sachverhalt**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rattenkirchen hat bereits in einer Beschlussfassung am 20.02.2019 eine grundlegende Beschlussfassung zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gefasst. Die Gemeinde Rattenkirchen steht der Errichtung derartiger Anlagen, unter Einhaltung bestimmter Grundlagen, prinzipiell positiv gegenüber.

Die Gemeinde Rattenkirchen möchte mit diesem Grundsatzbeschluss folgende Ziele verfolgen:

- Das Landschaftsbild soll erhalten und gegeben falls ökologisch aufgewertet werden
- Die regionale Wirtschaft soll gestärkt werden
- Die Gemeinde leistet damit einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende
- Die Gemeinde Rattenkirchen leistet einen Beitrag zur Eigenversorgung mit Energie
- Die Bürger der Gemeinde Rattenkirchen sollen beteiligt werden

Hierfür berät der Gemeinderat in regelmäßigen Abständen um Neuerungen sowie Anpassungen an die aktuellen Belange der Gemeinde sowie der übergeordneten Gesetzgebung einzuarbeiten.

In Fortführung des Grundsatzbeschlusses vom 20.02.2019 werden diese als Ergänzung in der jeweils aktuellen Fassung eingearbeitet.

## **2. Für eine Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind folgende Grundlagen beschlossen:**

- Vorbelastete Flächen sollen bevorzugt für PV-Freiflächenanlagen genutzt werden
- Als nördliche Grenze zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet wird der gesamte Verlauf der Isentalstraße (St2084) festgelegt
- Als Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung sind 100 m einzuhalten
- Jedes Einzelprojekt wird im Gemeinderat behandelt und beschlossen
- Als Abstand zu Gewässern werden 50 m festgelegt
- Im Zuge der Antragsgenehmigung und Baurechtschaffung durch den Gemeinderat sind vom jeweiligen Bauwerber Unterlagen bzw. soweit notwendig gutachterliche Einschätzungen von beeinflussten Jagdgebieten und Tierwanderwegen vorzulegen

- Zur Sicherstellung der Kostenübernahme für die anfallenden Planungs- und Gutachterkosten wird zwischen der Gemeinde und dem Bauwerber ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.
- Der naturschutzrechtliche- sowie ggf. artenschutzrechtliche Ausgleich hat im Gemeindegebiet Rattenkirchen zu erfolgen
- eine Beteiligung der Bürger Rattenkirchens an PV-Freiflächenanlagen in vollumfänglicher Form von Genossenschaften (gesamte Anlage) ist prinzipielle Grundlage jeder Baurechtschaffung dieser Art der Ansiedlung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet
- eine Gewerbesteuerabfuhr für PV-Freiflächenanlagenbetreiber und Grundeigentümer wird bei einer Errichtung im Gemeindegebiet vorausgesetzt
- die Betreiber und Grundeigentümer verpflichten sich zur Wiederherstellung der Flächen, Rückbau und sachgerechten Entsorgung nach Beendigung des Betriebes einer solchen PV-Freiflächenanlage
- Kautionshinterlegung bzw. Sicherheitsleistung zur Wiederherstellung ist verpflichtend für eine mögliche Errichtung
- Als Flächen welche für eine Errichtung von PV-Freiflächenanlagen generell positiv befunden werden gelten die in der Anlage gelb dargestellten Bereiche als beschlossen
- Vorrangig sind die in Bezug genommen Flächen extensiv zu bepflanzen und entsprechend zu pflegen (z.Bsp. Abtransport Mähgut)

### 3. Bebauungspläne zur Baurechtschaffung

Für das jeweilige Projekt ist ein entsprechender Bebauungsplan zu erstellen. Ebenfalls ist der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rattenkirchen entsprechend eines Änderungsverfahrens anzupassen. Die Kosten des Bauleitplanverfahrens- sowie des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan trägt der Bauwerber.

### 4. Inkrafttreten

Diese Beschlussfassung ist mit Erstellung des Beschlussbuchauszuges und Unterzeichnung zu beachten.

Rattenkirchen, 31.03.2021

*Rainer Greilmeier*  
Rainer Greilmeier  
Erster Bürgermeister

